

Kurz & Knapp

UN-EMPFEHLUNGEN

In Ergänzung zur kürzlich erschienenen 18. Ausgabe der UN Model Regulations (das so genannte Orange Book) hat die UN-Wirtschaftskommission für Europa Unece nun eine Version veröffentlicht, in der alle Änderungen farblich gekennzeichnet sind. Dies beinhaltet sowohl die neuen wie auch die geänderten und weggefallenen Textteile. www.unece.org

MÄNGEL AUFGELISTET

Die Arbeitsschutzorganisation des Britischen Arbeitsministers (Health and Safety Executive - HSE) stellt monatliche Zusammenfassungen aller zur Anzeige gebrachten Mängel bei der Beförderung gefährlicher Güter auf ihre Homepage. www.hse.gov.uk/enforce/cdg-notices.htm

M266

Nach Schweden und Österreich haben nun auch Deutschland und Dänemark die Multilaterale Vereinbarung M266 gezeichnet. Sie erlaubt es, explosive Stoffe und Gegenstände der Streitkräfte, die noch vor dem 1. Januar 1990 verpackt wurden, ohne die heute erforderlichen Kennzeichnungen zu befördern. Bedingung ist allerdings, dass sich die Stoffe und Gegenstände als Komplettladung auf dem Transport zu ihrem Zerstörungsort befinden. Die Vereinbarung gilt bis zum 1. August 2018.

GEFAHRGUT AUF SEE

Im Verkehrsblatt 17/2013 wurde der EmS-Leitfaden (Emergency Schedule) für Unfallbekämpfungsmaßnahmen auf Schiffen, die Gefahrgut befördern, bekannt gemacht.

In eigener Sache

Komplexer Sachverhalt für Feuerlöschgeräte

Aufmerksame Leser haben in dem Beitrag „Überwiegend jährlich“ zu den Prüffristen von Feuerlöschgeräten in der Septemberausgabe der Gefahr/gut einige Ungereimtheiten entdeckt. So ist die Ausrüstung mit Feuerlöschgeräten beziehungsweise Feuerlöschmitteln abhängig von der Größe der zulässigen Gesamtmasse der Beförderungseinheit und nicht von der Gesamtmasse des Fahrzeugs sowie von der Menge des Gefahrgutes auf der Beförderungseinheit nach ADR 1.1.3.6.

Bei Kontrollen auf der Straße sind Polizeibeamte nicht nur mit Feuerlöschern deutscher Bauart konfrontiert, sondern mit einer breiten Herstellungspalette aus verschiedenen Ländern. Die Prüffrist für in Deutschland hergestellte Feuerlöscher ist in § 36 GGVSEB (i.d.F. vom 22.01.2013, BGBl. I S. 110) geregelt und beträgt ab dem Herstellungsdatum zwei Jahre. Für Feuerlöscher aus anderen Ländern gelten entsprechende nationale Fristen (siehe dazu Tabelle in Gefahr/gut 9/2013, Seite 15).

Prüfungstermine ermitteln:

Christian Depre vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gibt noch einen Praxistipp: „Bei neuen Feuerlöschgeräten ist für das Datum der ersten Prüfung das Herstellungsdatum und nicht das Verkaufsdatum maßgebend. Um Monat und Jahr der ersten Prüfung angeben zu können, müssten demnach Monat und Jahr der Herstellung bekannt sein. Sofern dies der Fall ist, kann das Datum der ersten Prüfung einfach ermittelt werden. Beispiel: Herstellungsdatum 02/2013 – plus zweijährige Prüffrist – daraus folgt, erste Prüfung bis spätestens Ende Februar 2015. Häufig geben die Hersteller jedoch nur das Herstellungsjahr auf den Feuerlöschgeräten an. Damit



Feuerlöscher aus Dubai mit dreimonatigen Prüfintervallen.

sich dies für die Verwender nicht nachteilig auswirkt, wird bei der Ermittlung des Datums der ersten Prüfung wie folgt vorgegangen: Beispiel 1: Herstellungsjahr 2013 – Verkaufsdatum 07/2013 – plus zweijährige Prüffrist ab Verkaufsdatum, da dessen Jahr mit dem Herstellungsjahr identisch ist – daraus folgt, erste Prüfung bis spätestens Ende Juli 2015. Beispiel 2: Herstellungsjahr 2011 – Verkaufsdatum 07/2013 – plus zweijährige Prüffrist ab Ende des Herstellungsjahres – daraus folgt, erste Prüfung bis spätestens Ende Dezember 2013. Wer bei einem neuen Feuerlöschgerät das Datum der ersten Prü-

fung anzugeben und in welcher Form dies zu geschehen hat, ist nicht geregelt. Das kann also auch der Beförderer oder Fahrzeugführer selbst tun. Manche Hersteller liefern dazu Plaketten mit, die selbst beschriftet und aufgeklebt werden können. Die Prüfung ist durch einen Sachkundigen durchzuführen, welcher auch das Datum (Monat/Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung anbringt.“

Die Mussangabe des Sachverständigen kommt übrigens nicht aus den Vorgaben des ADR, sondern aus den Instandhaltungsvorschriften für Feuerlöscher.

dsb

Foto: Norbert Müller

Kategorisierte Straßentunnel

Schweiz will Tunnelbeschränkungen aufheben

Gestützt auf eine Risikoanalyse des Bundes sollen bei sechs Tunneln die Beschränkungen für Gefahrguttransporte aufgehoben werden. Auf den Alpentransitachsen müssen Gefahrgüter jedoch weiterhin auf der Schiene transportiert werden.

Dies meldet das Schweizer Bundesamt für Straßen Astra. Das Bundesamt hat eine Methode zur Risikoanalyse entwickelt, um die Schweizer Tunnel gemäß dem seit 2010 geltenden internationalen Kategorisierungssystem einzustufen.

Aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse erachtet das Astra die heutigen Beschränkungen von Gefahrguttransporten bei sechs Tunneln nicht mehr für gerechtfertigt:

- › Seelisberg-Tunnel (A2, Kantone Nidwalden/Uri)
- › Costoni di Fieud (A2, Tessin)
- › Kerenzer-Tunnel (A3, Glarus)
- › drei Tunnel auf der Nationalstraße N13 im Kanton Graubünden (Via Mala, Rofla, Bärenburg)

Wie das Schweizer Bundesamt mitteilt, wurden in den letzten Jahren verschiedene Tunnel aufwendig saniert und zum Beispiel mit moderner Lüftungstechnik ausgestattet. Reorganisationen der Schadenwehren trügen ebenfalls dazu bei, dass die Beförderung durch diese Tunnel sicherer sei als der Transport durch besiedeltes Gebiet oder über Bergstrecken. Bei zwei Tunneln wurden für den Transport von gefährlichen Gütern nach wie vor

untragbare Risiken ermittelt. Sie bleiben für Gefahrguttransporte gesperrt:

- › Gotthard (A2, Uri/Tessin)
 - › Mappo Morettina (Tessin)
- Die Beschränkung am Gotthard werde auch nach dem Bau eines zweiten Straßentunnels aufrecht erhalten. Bei vier weiteren Tunneln, so die Meldung weiter, will der Bundesrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, aus verkehrspolitischen Gründen an den bisherigen Beschränkungen festzuhalten. Damit solle insbesondere im alpenquerenden Verkehr eine Rückverlagerung der Gefahrgutbeförderungen von der Schiene auf die Straße vermieden werden. Betroffen davon sind:
- › San Bernardino (A13, Graubünden)

- › Großer St. Bernhard (Wallis)
 - › Rongellen II (kantonaler Tunnel, Graubünden)
 - › Galerie de Marcolet (Waadt)
- Die Kantone hätten ihrerseits beantragt, für zwei neue Tunnel Beschränkungen einzuführen. Die Umfahrungsrouten wiesen in beiden Fällen geringere Risiken auf als die Tunnelstrecke:
- › Tunnel Vedeggio-Cassarate (Tessin)
 - › Tunnel Kreisel Bahnhof Frauenfeld (Thurgau)

Die Anhörung zu den Änderungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter (SDR) dauert laut Astra bis zum 31. Dezember 2013. Die Veränderungsänderungen werden voraussichtlich am 1. Januar 2015 in Kraft treten. **gh**

Gefahrgutkontrollen bei der Bahn

Beanstandungen leicht rückläufig

13904 Gefahrgutkontrollen nach RID hat das Eisenbahn-Bundesamt EBA im Jahr 2012 durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 3,5 Prozent. Dementsprechend ist die Anzahl der Beanstandungen ebenfalls rückläufig. Dies geht aus dem Jahresbericht 2012 – behördliche Gefahrgutkontrolle des Bundesamtes her-

vor, der jetzt erschienen ist. Als Nebenprodukt der Gefahrgutkontrolle nach RID wurden zudem 13873 gefahrguttragende Güterwagen wagentechnisch überprüft. In diesem Bereich ist die Anzahl der Mängel konstant geblieben.

Bei 806 Kontrollen, so der Bericht, wurden Beanstandungen verzeichnet. Im Vorjahr waren es

noch 924 Fälle gewesen. Die Beanstandungsquote ist somit wieder gesunken und beträgt nur noch 5,8 Prozent. Eine so niedrige Quote wurde laut EBA zuletzt im Jahr 2005 erreicht.

Bei den 806 beanstandeten Transportobjekten hat das Bundesamt insgesamt 923 Mängel festgestellt. Die höhere Anzahl der Mängel gegenüber bean-

standeten Transportobjekten ergibt sich dadurch, dass teilweise an einem Transportobjekt mehrere Mängel festgestellt wurden. In der Tabelle sind die häufigsten Mängel und ihr Auftreten im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt. Der komplette Bericht kann von der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes heruntergeladen werden. **gh**

Gefahrgutkontrollen auf der Schiene: Mängelübersicht 2011 und 2012

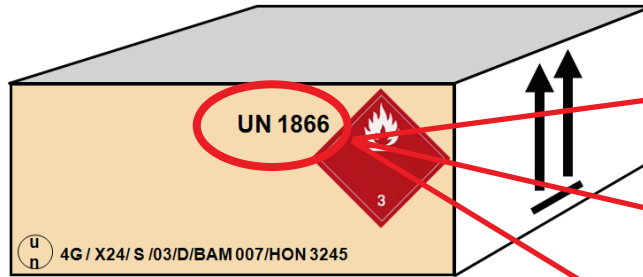
Mangel	2011	2012	Veränderung in %
Verschlüsse von Tanks mit Untenentleerung nicht ausreichend verschlossen (ohne Ladegutaustritt)	158	201	27,2
Vorschriften für die orangefarbene Kennzeichnung nicht beachtet	102	83	-18,6
Angaben zu Sondervorschriften fehlen / falsch	29	80	175,9
Allgemeine Angaben im Beförderungspapier fehlen / falsch	69	72	4,3
Vorschriften über Großzettel (Placards) nicht beachtet	111	65	-41,4
Verschlüsse auf dem Tankscheitel nicht ausreichend verschlossen (ohne Ladegutaustritt)	75	63	-16
Besondere Kennzeichnungen für Stoffe d. Kl. 2 im Tankschild fehlen / nicht lesbar	11	44	300
Kennzeichnungsangaben auf Tank oder Tafel fehlen / falsch	70	42	-40
Vorschriften über das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht beachtet	41	37	-9,8
Ladegutaustritt an Verschlüssen von Tanks mit Untenentleerung	36	29	-19,4
Tankkörper, bauliche bzw. angebrachte Bedienungsausrüstung halten nicht mehr den normalen Beförderungsbedingungen stand	44	25	-43,3
Druckgaskesselwagen: Innere Absperrinrichtung Bauart Gestra nicht verriegelt (Sperrnase-Rastenbolzen)	34	23	-32,4

Bezettelung

Fristablauf Zeichenhöhe der UN-Nummern

Mit den Änderungen 2013 wurde für alle Verkehrsträger einheitlich festgelegt, dass die Zeichen-/Buchstabenhöhe der UN-Nummer auf Versandstücken eine Mindestgröße haben muss. Für die Umsetzung wurde den Firmen eine einjährige Übergangsfrist gegeben, die zum 1. Januar 2014 ausläuft.

Lediglich für Gasflaschen mit maximal 60 Liter Flaschenvolumen gibt es eine verlängerte Umstellungsfrist. Diese gilt bis zur nächsten Prüfung der Gasflasche, spätestens bis zum 1. Juli 2018. Nachzulesen ist diese Fristensetzung zum Beispiel im ADR unter 5.2.1.1.



**Übergangsfrist in 1.6.1.25 ADR
Spätestens ab 1.1.2014 anzuwenden
Gasflaschen ≤ 60 L ab nächster Prüfung, spätestens 1.7.2018**

Die obige Grafik zeigt die Größenangaben in Abhängigkeit von der jeweiligen Verpackungsgröße.

> 30 L Fassungsvermögen bzw.
> 30 kg maximales Nettogewicht bzw.
> 60 L Flaschenvolumen bei Gasflaschen
=> Mindestens 12 mm hoch

5 L ≤ Fassungsvermögen ≤ 30 L bzw.
5 kg ≤ Max. Nettomasse ≤ 30 kg bzw.
Flaschenvolumen ≤ 60 L
=> Mindestens 6 mm hoch

Fassungsvermögen < 5 L bzw.
Max. Nettomasse < 5 kg
=> Angemessene Größe

Ab 2015 wird auch für die Aufschrift „UMVERPACKUNG“ eine Mindestgröße von 12 Millimeter vorgeschrieben.

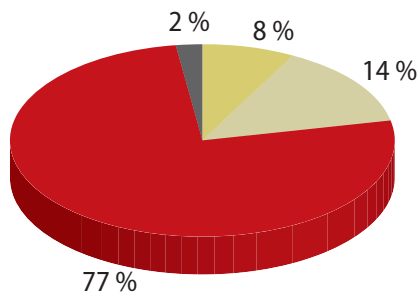
Hier sehen die UN-Empfehlungen der 18. Ausgabe wiederum eine einjährige Übergangsfrist vor. **Jürgen Werny**

Frage des Monats

Rauchen ohne Böller

Das hatten wir gefragt: Der Vorsitzende eines Böllerschützenvereins holt für seinen Verein beim Händler 15 Kilogramm Nettoexplosivstoffmasse UN 0027 ab und befördert das Schwarzpulver mit seinem Privatauto zum Vereinsheim zur Einlagerung. Darf er gemäß ADR während dieser Beförderung im PKW rauchen?

- A)** Ja, da diese Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ADR freigestellt ist. (14%)
- B)** Nein, das Rauchverbot gilt gemäß ADR bei dieser UN-Nummer unabhängig von der beförderten Menge während der Ladearbeiten und der Beförderung. (77%)
- C)** Ja, da er innerhalb der Grenzmengen von Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (= 750 Punkte) liegt. (2%)
- D)** Ja, da das Rauchen gemäß ADR nur bei Ladearbeiten verboten ist. (8%)



ANTWORT: B) ist die richtige Antwort. Das Rauchverbot im Fahrzeug findet sich für UN 0027 in der Sondervorschrift S1(3). Gemäß Absatz 1.1.3.6.2 sechster Spiegelstrich sechster Unteranstrich gilt das Verbot unabhängig von der transportierten Menge.

Sie fragen – Wir antworten

Lithium-Metall-Batterien

FRAGE: Ich habe gehört, dass Lithium-Metall-Batterien künftig im Luftverkehr komplett als Fracht verboten werden sollen. Ist dies korrekt?

ANTWORT: Es gibt in der Tat einen Antrag für die nächste Sitzung des Dangerous Goods Panel bei der ICAO, die UN 3090 sowohl auf Passagier- als auch auf Frachtmaschinen zu verbieten. Die Verpackungsanweisung 968 soll demzufolge komplett gestrichen werden. Die Sitzung findet Ende Oktober bis Anfang November statt. Bleibt abzuwarten, wie dort entschieden wird.

Prävention

10. Gefahrstoffpreis ausgelobt

Die Arbeit mit Gefahrstoffen gehört für viele Beschäftigte zum Alltag. Dabei fehlt es trotz der Gefahrstoffverordnung und des Regelwerkes im Umgang mit den oft unsichtbaren Gefahren häufig noch an praktischen Lösungsmöglichkeiten. Um Innovationen auf diesem Gebiet zu unterstützen, schreibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits zum zehnten Mal den Deutschen Gefahrstoffschutzpreis aus. Die Bewerbungsfrist für den mit 5000 Euro

dotierten Preis läuft Ende März 2014 aus.

Am Deutschen Gefahrstoffschutzpreis können Einzelpersonen, Personengruppen, Unternehmen und Organisationen teilnehmen. Nennungen für den Preis gehen dabei an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Die Ausschreibung und Beispiele guter Praxis aus den vergangenen Wettbewerben können von der BAuA-Internetseite heruntergeladen werden. **gh**